

## **BGer 9C\_192/2015 vom 13. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_192\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_192_2015)

FR: TF 9C\_192/2015 du 13 juillet 2015

IT: TF 9C\_192/2015 del 13 luglio 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist die revisionsweise Herabsetzung des Rentenanspruchs. Das kantonale Gericht hat die einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt ( Art. 16 und 17 Abs. 1 ATSG ; Art. 28, 28a und 31 IVG ).

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt hauptsächlich, die Einholung des Gutachtens durch die GastroSocial Pensionskasse sei unter Verletzung sämtlicher Partizipationsrechte des Versicherten erfolgt.

#### **E. 3**

Gemäss Urteil 8C\_15/2015 vom 31. März 2015 E. 6.4 beschlagen das Leiturteil BGE 137 V 210 wie auch die sich darauf beziehenden Präjudizien (vgl. etwa BGE 139 V 349 ; 138 V 318 ) die medizinischen Gutachten, welche der mit dem streitigen sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch befasste Versicherungsträger selber einholt.

Im vorliegenden Fall verhält es sich indessen so, dass der Berufsvorsorgeversicherer die Begutachtungsstelle auswählte, ihr den Begutachtungsauftrag erteilte und auch Empfänger der fertiggestellten Expertise war. Die Verfahrensgrundsätze, welche namentlich in BGE 137 V 210 umschrieben wurden, finden daher keine Anwendung.

#### **E. 4**

Die Notwendigkeit der Anordnung eines gerichtlichen Gutachtens ergibt sich insbesondere aus der Beantwortung der (Rechts-) Frage, ob bereits bei den Akten liegende Gutachten die inhaltlichen und beweismässigen Anforderungen an eine zu erstattende ärztliche Expertise erfüllen (Urs Müller, Die Rechtslage bei externen mono- und bidisziplinären Gutachten in der Invalidenversicherung, in: Kieser [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2013, St. Gallen 2014, S. 95 mit Hinweisen). Vorliegend erübrigt sich die Anordnung eines solchen. Der Eventualantrag des Beschwerdeführers entbehrt einer rechtsgenügenden Begründung. Das Bundesgericht prüft - auch in Bezug auf eine Rechtsfrage - grundsätzlich nur hinreichend begründete Rügen (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.